

2022/0411/20

öffentlich

Beschlussvorlage

20 - Kämmerei

Bericht erstattet: Braß, Michael und Weber, Ralf



Änderung der Konzessionsverträge für die Gas-, Elektrizitäts- und Wasserversorgung mit den Stadtwerken Homburg wegen Änderung der Umsatzbesteuerung ab dem 01.01.2023

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	10.11.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Der Änderung der Konzessionsverträge für die Gas-, Elektrizitäts- und Wasserversorgung mit den Stadtwerken Homburg wegen Änderung der Umsatzbesteuerung ab dem 01.01.2023 wird zugestimmt (Vereinbarung der „Nettoentgeltlichkeit“).

Sachverhalt

Zum 31.12.2022 entfällt die Übergangsregelung zur Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Damit tritt zum 01.01.2023 die Regelung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) in Kraft.

Von dieser Neuregelung sind auch die Konzessionsverträge der Stadt mit den Stadtwerken Homburg über die Versorgung der Einwohner mit Gas, Elektrizität und Wasser im Stadtgebiet betroffen.

Damit ab dem kommenden Haushaltsjahr durch die Abführungspflicht der Umsatzsteuer auf die seitens der Stadtwerke an die Stadt zu entrichtenden Konzessionsabgaben keine Einnahmeverluste drohen, sind die bestehenden Verträge hinsichtlich einer entsprechenden Anpassung der Vertragsklauseln über die sog. „Nettoentgeltlichkeit“ abzuändern.

Anlage/n

- 1 Wegenutzungsvertrag_Gasversorgung (öffentlich)
- 2 Wegenutzungsvertrag_Elektrizitätsversorgung (öffentlich)
- 3 Konzessionsvertrag_Trinkwasser (öffentlich)

WEGENUTZUNGSVERTRAG

(Gasversorgung)

Zwischen

der Stadt Homburg
nachstehend "Stadt" genannt,

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Karlheinz Schöner

und

der Stadtwerke Homburg GmbH, Lessingstraße 3, 66424 Homburg
nachstehend "Stadtwerke" genannt,

vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Ast

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

¹Ziel dieses Vertrages ist es, durch die Bereitstellung und den Betrieb eines Energieversorgungsnetzes unter Nutzung städtischer Grundstücke eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet mit Gas zu gewährleisten. ²Im Hinblick auf dieses Ziel werden die Stadt und die Stadtwerke vertrauensvoll zusammenarbeiten.

§ 1 Betrieb des Energieversorgungsnetzes

¹Die Stadtwerke betreibt innerhalb der Stadt ein Gasversorgungsnetz für die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet. ²Sie wird demgemäß jedermann in der Stadt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an ihr Netz anschließen und Zugang zum Netz gewähren.

§ 2 Benutzungsrecht der Stadtwerke

- (1) ¹Die Stadt erteilt der Stadtwerke im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das Recht, bestehende sowie noch entstehende öffentliche Straßen im Sinne des § 2 des Saarländischen Straßengesetzes zur Errichtung und zum Betrieb aller für die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet mit Gas notwendigen Anlagen zu benutzen, soweit dadurch der Gemeingebrauch gem. § 14 Saarl. StrG nicht ausgeschlossen oder unzumutbar beeinträchtigt wird. ²Die Stadtwerke kann diese Anlagen auch für die Gasversorgung von Gebieten außerhalb der Stadt benutzen.

- (2) ¹Die Stadtwerke ist im Rahmen des Absatzes 1 berechtigt, im Stadtgebiet auch Anlagen zu errichten und zu betreiben, die nicht für die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet notwendig sind.
- (3) ¹Sollte dieser Vertrag nach seinem Ablauf zwischen den Vertragspartnern nicht erneuert werden, gelten die Wegebenutzungsrechte im Sinne des Absatzes 1 für vorhandene Anlagen der Stadtwerke, die auch für andere Zwecke als der Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet genutzt werden, während eines Zeitraums von 30 Jahren, beginnend an dem Tage, an dem der Netzbetrieb für die Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet durch die Stadtwerke endet, weiter. ²Hierfür verpflichtet sich die Stadtwerke zur Zahlung eines angemessenen Entgelts, sofern dieses für entsprechende Anlagen in oder auf Landstraßen erhoben wird. ³Die §§ 3, 4, 5, 7, 11, 13 und 14 dieses Vertrages gelten entsprechend. ⁴§ 6 dieses Vertrages gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Stadtwerke in den Fällen des § 6 Buchstabe b die Kosten der Umlegung oder Änderung zu 100% trägt. ⁵Für vorhandene Anlagen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet dienen und nicht von der Stadtwerke gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG dem neuen Energieversorgungsunternehmen zu überlassen sind, ist ein gesonderter Vertrag abzuschließen (§ 46 Abs. 1 EnWG).
- (4) ¹Anlagen im Sinne dieses Vertrages sind, soweit nicht anderes bestimmt ist, alle für die Gasversorgung innerhalb und außerhalb des Stadtgebiets erforderlichen Leitungen, einschließlich Fernwirk- und Nachrichtenleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, wie z.B. Gasdruckregel- und - messanlagen.
- (5) ¹Falls die Stadt das Recht zur Nutzung der öffentlichen Straßen im Sinne des Absatzes 1 für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen nur im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnis erteilen kann, wird sie dieses Recht nach Möglichkeit erteilen.
- (6) ¹Soweit die Stadt für Flächen nach Abs.1 Benutzungsrechte aus eigener Befugnis nicht erteilen kann, unterstützt sie mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln die Stadtwerke während der Laufzeit dieses Vertrages auf deren Antrag dabei, dass der Stadtwerke ein entsprechendes Benutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. ²Zu diesem Zweck stellt die Stadtwerke der Stadt die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.
- (7) ¹Die Benutzung sonstiger Grundstücke der Stadt, die nicht öffentliche Straßen im Sinne des Absatzes 1 sind, für Zwecke des Netzbetriebes für die allgemeine Versorgung innerhalb oder außerhalb des Stadtgebietes durch die Stadtwerke ist - soweit die Stadtwerke hierzu nicht nach anderen Vorschriften berechtigt ist - nur auf der Grundlage eines gesondert abzuschließenden Vertrages zulässig.
- (8) ¹Die Stadtwerke wird bei Inanspruchnahme der von der Stadt nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Flächen darauf achten, dass die daraus entstehenden Beeinträchtigungen für die Stadt und die Nutzungsberechtigten möglichst gering sind. ²

- (9) ¹Die Stadt wird der Stadtwerke während der Laufzeit dieses Vertrages bei der Beschaffung von Grundstücken zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Versorgung des Stadtgebietes mit Gas erforderlichen Anlagen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach besten Kräften Unterstützung gewähren.
- (10) ¹Bei der Entwidmung von Flächen nach Abs.1 bleiben die Benutzungsrechte der Stadtwerke aufrechterhalten.
- (11) ¹Vor einer Veräußerung von Flächen gemäß Absatz 7, für die ein gesonderter Vertrag besteht, wird die Stadt die Stadtwerke rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen der Stadtwerke zu deren Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. ²Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit sowie den Ausgleich für eine etwaige Wertminderung des Grundstücks trägt die Stadtwerke.

§ 3 Investitionsplanung

- (1) ¹Die Vertragspartner werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften hierzu bereits verpflichtet sind, für alle Fälle gegenseitiger Betroffenheit fünfjährige Investitionsprogramme (Grobplanung) aufstellen, fortschreiben und jährlich bis 30.09. gegenseitig abstimmen. ²Erstes Jahr eines Investitionsprogrammes ist das laufende Jahr.
- (2) ¹Für das kommende Jahr ist die Investitionsplanung so auszugestalten, dass Art und Umfang der geplanten Maßnahmen und ein Bauzeitenplan erkennbar sind.
- (3) ¹Im Rahmen der Abstimmung kann jeder Vertragspartner Änderungen vorschlagen oder verlangen, die ihm zur Wahrung berechtigter Interessen notwendig erscheinen.

§ 4 Baumaßnahmen der Stadtwerke

- (1) ¹Die Stadtwerke verpflichtet sich, unabhängig von der Investitionsplanung nach § 3, möglichst frühzeitig - in der Regel spätestens drei Monate - vor Beginn von Bauten oder Änderungen ihrer Anlagen der Stadt konkrete Maßnahmenpläne vorzulegen. Notwendige Aufgrabungen von öffentlichen Flächen, die nicht nach Satz 1 abgestimmt werden konnten, wird die Stadtwerke der Stadt möglichst frühzeitig, bei Beseitigung von Störungen unverzüglich nach Aufnahme der Arbeiten anzeigen. ²Zuständige Stelle der Stadt für alle Vorlagen und Anzeigen ist die kommunale Koordinierungsstelle für Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum, solange diese offiziell nicht eingerichtet ist, die für die Unterhaltung der städtischen Straßen zuständige Abteilung. ³Aufgrabungsgenehmigungen kann die zuständige Stelle der Stadt mündlich oder schriftlich mit Auflagen erteilen.
- (2) ¹Auf Verlangen der Stadt vor Baubeginn hat die Stadtwerke Änderungen vorzunehmen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder zur Wahrung anderer berechtigter Belange der Stadt, insbesondere des Natur-, Landschafts-, Umwelt -, Wasser-, Hochwasser- und Gewässerschutzes sowie der öffentlichen Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, notwendig sind.
- (3) ¹Unabhängig von den erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnissen hat die Stadtwerke den definitiven Beginn einer Maßnahme auf Flächen

nach § 2 Abs.1, außer in unvorhersehbaren Fällen, 14 Tage vorher der Stadt, anzuzeigen.

- (4) ¹Die Stadtwerke muss dafür Sorge tragen, dass durch Straßenarbeiten der Verkehr möglichst wenig behindert wird; ferner sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. ²Für alle Arbeiten auf öffentlichen Flächen sind in der jeweils geltenden Fassung folgende Gesetze und Vorschriften anzuwenden: Saarländisches Straßengesetz, Kommunale Koordinierungsrichtlinie, anerkannte Regeln der Technik, wie DIN-Vorschriften, Richtlinien und zusätzliche Technische Vertragsbedingungen sowie die einschlägigen besonderen Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern.
- (5) ¹Die Stadtwerke ist verpflichtet, soweit keine besonderen Vereinbarungen oder Auflagen bestehen, Bauarbeiten an ihren Anlagen zügig und ohne Unterbrechung auszuführen und nach Beendigung die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen, sonstigen Grundstücke und Gebäude unverzüglich auf ihre Kosten wieder in den Zustand zu versetzen, der den Verhältnissen vor Beginn der Arbeiten gleichkommt.
- (6) ¹Sollten nach Fertigstellung und Abnahme der Anlagen und nach Wiederherstellung der in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen, sonstigen Grundstücke und Gebäude innerhalb von fünf Jahren Mängel auftreten, die auf diese Arbeiten zurückzuführen sind, so ist die Stadtwerke verpflichtet, diese Mängel zu beheben. ²Kommt die Stadtwerke ihrer Verpflichtung in angemessener Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Stadtwerke beseitigen zu lassen. ³Die Stadt ist verpflichtet, an Abnahmeterminen binnen eines Monats ab Fertigstellungsmitteilung durch die Stadtwerke teilzunehmen.
- (7) ¹Sollte eine Meinungsverschiedenheit darüber entstehen, ob öffentliche Flächen, sonstige Grundstücke oder Gebäude nach Fertigstellung der Anlagen genügend wiederhergestellt sind, so entscheidet, wenn beide Vertragspartner sich nicht unter Hinzuziehung eines Sachverständigen einigen können, ein vom Minister für Umwelt benannter Sachverständiger. ²Dessen Entscheidung unterwerfen sich beide Vertragspartner. ³Die Kosten des Verfahrens trägt der unterliegende Vertragspartner.
- (8) ¹Die Stadt kann von der Stadtwerke die Beseitigung endgültig stillgelegter Anlagen verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Stadt erschweren oder behindern oder Schutzgüter nach Abs. 2 gefährden.
- (9) ¹Stadtwerke führt ein digitales Planwerk über ihre in der Stadt vorhandenen Leitungsnetze nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard auf der Basis eines Geographischen Informationssystems (GIS). ²Sie stellt der Stadt auf deren Wunsch eine aktualisierte Übersicht der im Stadtgebiet vorhandenen Stadtwerke-Versorgungsanlagen, gegebenenfalls in vereinfachter Form bezüglich Datenstruktur und Datenformat, unentgeltlich zur Verfügung. ³Die so überlassenen Unterlagen werden ohne Haftung für deren Richtigkeit und Vollständigkeit übergeben. ⁴Auch wird die Stadt nicht von ihren Pflichten gemäß § 5 dieses Vertrages entbunden. ⁵Im Übrigen erhält die Stadt auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.

§ 5 Baumaßnahmen der Stadt oder Dritter

- (1) ¹Die Stadt wird bei allen Dritten auf öffentlichen Flächen zu genehmigenden Aufgrabungen und dergleichen darauf hinweisen, dass dort Versorgungsleitungen der Stadtwerke vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei der Stadtwerke zu erfragen ist.
- (2) ¹Bei Aufgrabungen und dergleichen auf öffentlichen Flächen, die von der Stadt oder deren Beauftragten durchgeführt werden, ist die Stadt verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Versorgungsleitungen der Stadtwerke zu erkundigen. ²Außer in unvorhersehbaren Fällen wird sie 14 Tage vor Beginn dieser Arbeiten der Stadtwerke Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung der Anlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann. ³Werden durch Arbeiten der Stadt oder deren Beauftragten Anlagen der Stadtwerke beschädigt, so leistet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Schadensersatz.
- (3) ¹Einrichtungen und Anlagen, die Zwecken gem. § 4 Abs. 2 dienen, gelten innerhalb dieses Vertrages, unabhängig davon, wem sie gehören oder wer sie betreibt, als Anlagen und Einrichtungen der Stadt.
- (4) ¹Die Betreiber von anderen Energieversorgungs- oder Fernleitungsnetzen im Stadtgebiet gelten innerhalb dieses Vertrages als Dritte.

§ 6 Kostenaufteilung bei Änderungsmaßnahmen

¹Wird eine Umlegung oder Änderung an Energieversorgungsnetzen (Gas) der Stadtwerke erforderlich, so gilt unbeschadet weitergehender Rechte (z. B. dinglicher Rechte) oder abweichender vertraglicher Regelungen (vgl. § 2 Abs. 7) folgendes:

- a) ¹Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der Stadtwerke im Interesse der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Versorgung mit Gas, so trägt die Stadtwerke die entstehenden Kosten.
- b) ¹Eine Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der Stadt, insbesondere wegen städtebaulicher Neu- oder Umplanungen, Straßenneu-, -aus- oder -umbauten oder Bebauung von Grundstücken oder im Interesse von Einrichtungen nach § 5 Abs. 3, geht, soweit das Energieversorgungsnetz (Gas) der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet betroffen ist und für die Umlegung oder Änderung ein öffentliches Interesse beispielsweise im Zusammenhang mit den in § 4 Abs. 2 genannten Zwecken besteht, während der ersten zehn Jahre nach Errichtung oder wesentlicher Änderung der Versorgungsanlagen, zu einem Drittel zu Lasten der Stadt und zu zweit Dritteln zu Lasten der Stadtwerke, danach zu 100 % zu Lasten der Stadtwerke. In allen anderen Fällen, in denen Einrichtungen der Stadtwerke betroffen sind, die nicht dem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung zuzurechnen sind, tragen während der ersten zehn Jahre nach Errichtung oder wesentlicher Änderung der Versorgungsanlagen die Stadt und die Stadtwerke die entstehenden Kosten je zur Hälfte, in den folgenden zehn Jahren die Stadt zu 10 % und die Stadtwerke zu 90 %, danach die Stadtwerke zu 100 %. ³Ein besonderer Ausgleich „Neu für Alt“ findet nicht statt.
⁴Die Stadt wird die Stadtwerke rechtzeitig über derartige Vorhaben unterrichten

und bei ihren Maßnahmen auf berechnigte Wünsche der Stadtwerke Rücksicht nehmen.

- c) ¹Wird die Umlegung oder Änderung von einem Dritten veranlasst, so trägt, wenn gegen den Veranlasser kein Kostenerstattungsanspruch besteht, die Stadtwerke die entstehenden Kosten. ²Besteht ein Anspruch auf Kostenübernahme durch einen Dritten, der nur oder auch von der Stadt geltend gemacht werden kann, so ist die Stadt zur Geltendmachung zugunsten der Stadtwerke verpflichtet. ³Die Stadtwerke trägt alle der Stadt durch die Geltendmachung entstehenden Kosten.

§ 7 Schadensersatz durch die Stadtwerke

¹Die Stadtwerke haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die beim Bau, bei der Änderung, bei der Entfernung oder beim Betrieb von Anlagen der Stadtwerke der Stadt oder Dritten zugefügt werden. ²Für etwaige solche Schadensersatzansprüche Dritter an die Stadt hält die Stadtwerke die Stadt schadlos, jedoch darf die Stadt solche Ansprüche nur mit Zustimmung der Stadtwerke anerkennen oder sich über sie vergleichen. ³Lehnt die Stadtwerke die Zustimmung ab, so hat die Stadt bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit der Stadtwerke im Einzelnen abzustimmen und alles zu unternehmen, um den Schadensersatzanspruch abzuwenden. ⁴Die Stadtwerke trägt in diesem Fall alle der Stadt durch den Rechtsstreit entstehenden Kosten.

§ 8 Konzessionsabgabe

- (1) ¹Als Entgelt für die nach § 2 Abs. 1 eingeräumten Nutzungsrechte zahlt die Stadtwerke an die Stadt Konzessionsabgabe im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang.
- (2) ¹Liefern Dritte im Wege der Durchleitung durch das Netz der Stadtwerke Gas an Letztverbraucher so sind von der Stadtwerke für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie von der Stadtwerke in vergleichbaren Fällen für eigene Lieferungen oder Lieferungen durch verbundene oder assoziierte Unternehmen im Konzessionsgebiet zu zahlen wären (§ 2 Abs. 6 KAV). ²Wird ein Weiterverteiler aus dem Netz der Stadtwerke über öffentliche Verkehrswege mit Gas beliefert, der dieses Gas ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher im Stadtgebiet weiterleitet, so hat die Stadtwerke für dessen Belieferung Konzessionsabgabe in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverteilers angefallen wäre (§ 2 Abs. 8 KAV).
- (3) ¹Abrechnungszeitraum für die Konzessionsabgabe ist das Kalenderjahr.
- (4) ¹Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Stadt werden von der Stadtwerke vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % des Vorjahresbetrages am Ende des abgelaufenen Quartals geleistet. ²Die endgültige Berechnung erfolgt nach Schluss des Kalenderjahres, spätestens bis zum 30. Juni des folgenden Jahres. ³Dabei sind die Berechnung, die ihr zu Grunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen. ⁴Auf Wunsch der Stadt wird die Stadtwerke alle vier Jahre für das jeweils zuletzt abgelaufene Jahr auf ihre Kosten das Testat ei-

nes Wirtschaftsprüfers über die Richtigkeit der Abrechnung vorlegen.

§ 9 Andere Leistungen als Konzessionsabgaben

- (1) ¹Die Stadtwerke räumt der Stadt Preisnachlässe für den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt in Höhe von 10% des Rechnungsbetrages für den Netzzugang ein.
- (2) ¹Für Wirtschaftsunternehmen der Stadt, die im Sinne des GWB im Wettbewerb stehen, wird dieser Nachlass nicht gewährt.
- (3) ¹Den Preisnachlass weist die Stadtwerke in der Rechnung offen aus.
- (4) ¹Vergütungen notwendiger Kosten im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 KAV sind mit der Zahlung einer Konzessionsabgabe nicht abgegolten. ²Sie werden in jedem Einzelfall gesondert berechnet. § 6 bleibt hiervon unberührt.
- (5) ¹Statt Berechnung der zu zahlenden Vergütung können andere Abrechnungsmodalitäten oder eine Ausführung der entsprechenden Maßnahmen durch die Stadtwerke vereinbart werden, soweit sichergestellt ist, dass die anderen Abrechnungsmodalitäten nicht zu einer Vergütung über das notwendige Maß hinaus führen können. ²Bei Meinungsverschiedenheiten über Zuordnung und Umfang notwendiger Kosten gilt § 4 Abs. 7, für Planung und Ausführung der entsprechenden Maßnahmen gelten §§ 3, 4 und 5 entsprechend.
- (6) ¹Für Leistungen, die ein Vertragspartner zum Vorteil des anderen erbringt werden Verwaltungskostenbeiträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 KAV in Höhe von 15 % der entstandenen Aufwendungen vereinbart. ²Besonders bei größeren Maßnahmen können andere Prozentsätze vereinbart werden.

§ 10 Zusammenarbeit mit der Stadt

- (1) ¹Die Stadtwerke wird die Stadt bei der Erstellung von kommunalen Energiekonzepten unterstützen und die erforderlichen Daten zur Verfügung stellen. ²Wenn die Stadt die Stadtwerke mit der Erstellung eines kommunalen Energiekonzepts beauftragt oder an dessen Erstellung beteiligt, ist die Stadtwerke nach Abstimmung bereit, hierfür im Rahmen des konzessionsabgabenrechtlich Zulässigen Leistungen zu gewähren.
- (2) ¹Die Stadtwerke wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Stadt in allen Fragen der örtlichen Energieversorgung unentgeltlich beraten und insbesondere auf Einladung an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, in denen Fragen der örtlichen Energieversorgung beraten werden, mit sachverständigem Personal teilnehmen.
- (3) ¹Die Stadtwerke wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Stadt unentgeltlich über Möglichkeiten zur sparsamen Energienutzung und über die Möglichkeiten der Nutzung regenerativer Energiequellen beraten. ²Die Stadtwerke verpflichtet sich, darauf

hinzuwirken, dass auch die mit ihr verbundenen oder assoziierten Unternehmen in diesem Sinne tätig werden.

§ 11 Rechtsnachfolge

- (1) ¹Die Stadtwerke ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag - auch teilweise - auf ein anderes Unternehmen zu übertragen. ²Hierzu bedarf es der Zustimmung der Stadt; diese darf nicht versagt werden, wenn gegen die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers keine begründeten Bedenken bestehen. ³Dient die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen der Trennung von Netzbetrieb und Gaslieferung, so ist die Zustimmung der Stadt nicht erforderlich.
- (2) ¹Dieser Vertrag gilt, vorbehaltlich bestehender Rechte Dritter, auch für neu hinzukommende Stadtgebiete.
- (3) ¹Sollte das Stadtgebiet ganz oder teilweise in eine andere Gebietskörperschaft eingegliedert werden, wird dadurch das Vertragsverhältnis mit der Stadtwerke nicht berührt.

§ 12 Endschaftsbestimmungen

¹Wird dieser Vertrag nach seinem Ablauf nicht verlängert bzw. erneuert, ist die Stadtwerke nach § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG verpflichtet, ihre für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung notwendigen Verteilungsanlagen dem neuen Energieversorgungsunternehmen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu überlassen.

§ 13 Teilnichtigkeit, Wirtschaftsklausel und Gesetzesänderung

- (1) ¹Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. ²Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen.
- (2) ¹Bei wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, die die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages unmöglich machen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen.
- (3) Werden die in § 8 Abs. 2 und 3 oder § 9 Abs. 1, 4 und 6 genannten Bestimmungen der KAV aufgehoben oder geändert oder werden in die KAV die Regelungsmaterie betreffende neue Bestimmungen aufgenommen, verpflichten sich die Vertragspartner zu einer Anpassung der Bestimmungen, die diesen in rechtlich gültiger Weise im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommt.

- (4) Die Vertragspartner gehen nach eingehender Prüfung übereinstimmend davon aus, dass durch die Einhaltung des § 46 III EnWG auch die auf europäischem Recht beruhenden vergaberechtlichen Anforderungen erfüllt werden. Sollte sich dennoch wegen Verletzung europarechtlicher Vergabevorschriften eine einseitige Kündigungspflicht für die Stadt ergeben, kann daraus die Stadtwerke keinerlei Ansprüche herleiten.

§ 14 Gerichtsstand

¹Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Homburg.

§ 15 Inkrafttreten und Laufzeit

¹Dieser Vertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft und hat eine Laufzeit von 20 Jahren.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) ¹Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet worden.
- (2) ¹Mit Inkrafttreten dieses Vertrages treten alle vorhandenen früheren Konzessionsverträge und deren Nachträge zwischen der Stadt bzw. deren Rechtsvorgängerinnen und der Stadtwerke, soweit sie sich auf die öffentliche Gasversorgung im Stadtgebiet beziehen, außer Kraft.

Homburg, den 13. Oktober 2009

Stadt Homburg

(Unterschrift)
Karlheinz Schöner
Oberbürgermeister

Stadtwerke Homburg GmbH

(Unterschrift)
Wolfgang Ast
Geschäftsführer

WEGENUTZUNGSVERTRAG

(Elektrizitätsversorgung)

Zwischen

der Stadt Homburg
nachstehend "Stadt" genannt,

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Karlheinz Schöner

und

der Stadtwerke Homburg GmbH, Lessingstraße 3, 66424 Homburg
nachstehend "Stadtwerke" genannt,

vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Ast

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

¹Ziel dieses Vertrages ist es, durch die Bereitstellung und den Betrieb eines Energieversorgungsnetzes unter Nutzung städtischer Grundstücke eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet mit elektrischer Energie zu gewährleisten. ²Im Hinblick auf dieses Ziel werden die Stadt und die Stadtwerke vertrauensvoll zusammenarbeiten.

§ 1 Betrieb des Energieversorgungsnetzes

¹Die Stadtwerke betreibt innerhalb der Stadt ein Elektrizitätsversorgungsnetz für die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet. ²Sie wird demgemäß jedermann in der Stadt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an ihr Netz anschließen und Zugang zum Netz gewähren.

§ 2 Benutzungsrecht der Stadtwerke

- (1) ¹Die Stadt erteilt der Stadtwerke im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das Recht, bestehende sowie noch entstehende öffentliche Straßen im Sinne des § 2 des Saarländischen Straßengesetzes zur Errichtung und zum Betrieb aller für die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet mit elektrischer Energie notwendigen Anlagen zu benutzen, soweit dadurch der Gemeingebrauch gem. § 14 Saarl. StrG nicht ausgeschlossen oder unzumutbar beeinträchtigt wird. ²Die Stadtwerke kann diese Anlagen auch für die Stromversorgung von Gebieten außerhalb der Stadt benutzen.

- (2) ¹Die Stadtwerke ist im Rahmen des Absatzes 1 berechtigt, im Stadtgebiet auch Anlagen zu errichten und zu betreiben, die nicht für die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet notwendig sind.
- (3) ¹Sollte dieser Vertrag nach seinem Ablauf zwischen den Vertragspartnern nicht erneuert werden, gelten die Wegebenutzungsrechte im Sinne des Absatzes 1 für vorhandene Anlagen der Stadtwerke, die auch für andere Zwecke als der Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet genutzt werden, während eines Zeitraums von 30 Jahren, beginnend an dem Tage, an dem der Netzbetrieb für die Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet durch die Stadtwerke endet, weiter. ²Hierfür verpflichtet sich die Stadtwerke zur Zahlung eines angemessenen Entgelts, sofern dieses für entsprechende Anlagen in oder auf Landstraßen erhoben wird. ³Die §§ 3, 4, 5, 7, 11, 13 und 14 dieses Vertrages gelten entsprechend. ⁴§ 6 dieses Vertrages gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Stadtwerke in den Fällen des § 6 Buchstabe b die Kosten der Umlegung oder Änderung zu 100% trägt. ⁵Für vorhandene Anlagen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet dienen und nicht von der Stadtwerke gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG dem neuen Energieversorgungsunternehmen zu überlassen sind, ist ein gesonderter Vertrag abzuschließen (§ 46 Abs. 1 EnWG).
- (4) ¹Anlagen im Sinne dieses Vertrages sind, soweit nicht anderes bestimmt ist, alle für die Elektroversorgung innerhalb und außerhalb des Stadtgebiets erforderlichen Leitungen, einschließlich Fernwirk- und Nachrichtenleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, wie z.B. Ortsnetzstationen.
- (5) ¹Falls die Stadt das Recht zur Nutzung der öffentlichen Straßen im Sinne des Absatzes 1 für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen nur im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnis erteilen kann, wird sie dieses Recht nach Möglichkeit erteilen.
- (6) ¹Soweit die Stadt für Flächen nach Abs.1 Benutzungsrechte aus eigener Befugnis nicht erteilen kann, unterstützt sie mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln die Stadtwerke während der Laufzeit dieses Vertrages auf deren Antrag dabei, dass der Stadtwerke ein entsprechendes Benutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. ²Zu diesem Zweck stellt die Stadtwerke der Stadt die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.
- (7) ¹Die Benutzung sonstiger Grundstücke der Stadt, die nicht öffentliche Straßen im Sinne des Absatzes 1 sind, für Zwecke des Netzbetriebes für die allgemeine Versorgung innerhalb oder außerhalb des Stadtgebietes durch die Stadtwerke ist - soweit die Stadtwerke hierzu nicht nach anderen Vorschriften berechtigt ist - nur auf der Grundlage eines gesondert abzuschließenden Vertrages zulässig.
- (8) ¹Die Stadtwerke wird bei Inanspruchnahme der von der Stadt nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Flächen darauf achten, dass die daraus entstehenden Beeinträchtigungen für die Stadt und die Nutzungsberechtigten möglichst gering sind. ²Die Art des Ortsnetzaufbaus ist als Erdkabelnetz festgelegt. ³Bei Erweiterungen des Versorgungsnetzes und Erneuerungen wird Stadtwerke grundsätzlich eine Erdverkabelung durchführen. ⁴Satz 2 und 3 gilt nur insoweit, als der durch eine Erdverkabelung gegenüber einem Freileitungsanschluss entstehende Mehraufwand wirtschaftlich ist und von der Regulierungsbehörde anerkannt wird.

- (9) ¹Die Stadt wird der Stadtwerke während der Laufzeit dieses Vertrages bei der Beschaffung von Grundstücken zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Versorgung des Stadtgebietes mit elektrischer Energie erforderlichen Anlagen, z. B. Ortsnetzstationen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach besten Kräften Unterstützung gewähren.
- (10) ¹Bei der Entwidmung von Flächen nach Abs.1 bleiben die Benutzungsrechte der Stadtwerke aufrechterhalten.
- (11) ¹Vor einer Veräußerung von Flächen gemäß Absatz 7, für die ein gesonderter Vertrag besteht, wird die Stadt die Stadtwerke rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen der Stadtwerke zu deren Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. ²Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit sowie den Ausgleich für eine etwaige Wertminderung des Grundstücks trägt die Stadtwerke.

§ 3 Investitionsplanung

- (1) ¹Die Vertragspartner werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften hierzu bereits verpflichtet sind, für alle Fälle gegenseitiger Betroffenheit fünfjährige Investitionsprogramme (Grobplanung) aufstellen, fortschreiben und jährlich bis 30.09. gegenseitig abstimmen. ²Erstes Jahr eines Investitionsprogrammes ist das laufende Jahr.
- (2) ¹Für das kommende Jahr ist die Investitionsplanung so auszugestalten, dass Art und Umfang der geplanten Maßnahmen und ein Bauzeitenplan erkennbar sind.
- (3) ¹Im Rahmen der Abstimmung kann jeder Vertragspartner Änderungen vorschlagen oder verlangen, die ihm zur Wahrung berechtigter Interessen notwendig erscheinen.

§ 4 Baumaßnahmen der Stadtwerke

- (1) ¹Die Stadtwerke verpflichtet sich unabhängig von der Investitionsplanung nach § 3, möglichst frühzeitig - in der Regel spätestens drei Monate - vor Beginn von Bauten oder Änderungen ihrer Anlagen der Stadt konkrete Maßnahmenpläne vorzulegen. Notwendige Aufgrabungen von öffentlichen Flächen, die nicht nach Satz 1 abgestimmt werden konnten, wird die Stadtwerke der Stadt möglichst frühzeitig, bei Beseitigung von Störungen unverzüglich nach Aufnahme der Arbeiten anzeigen. ²Zuständige Stelle der Stadt für alle Vorlagen und Anzeigen ist die kommunale Koordinierungsstelle für Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum, solange diese offiziell nicht eingerichtet ist, die für die Unterhaltung der städtischen Straßen zuständige Abteilung. ³Aufgrabungsgenehmigungen kann die zuständige Stelle der Stadt mündlich oder schriftlich mit Auflagen erteilen.
- (2) ¹Auf Verlangen der Stadt vor Baubeginn hat die Stadtwerke Änderungen vorzunehmen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder zur Wahrung anderer berechtigter Belange der Stadt, insbesondere des Natur-, Landschafts-, Umwelt -, Wasser-, Hochwasser- und Gewässerschutzes sowie der öffentlichen Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, notwendig sind.
- (3) ¹Unabhängig von den erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnissen hat die Stadtwerke den definitiven Beginn einer Maßnahme auf Flächen

nach § 2 Abs.1, außer in unvorhersehbaren Fällen, 14 Tage vorher der Stadt, anzuzeigen.

- (4) ¹Die Stadtwerke muss dafür Sorge tragen, dass durch Straßenarbeiten der Verkehr möglichst wenig behindert wird; ferner sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. ²Für alle Arbeiten auf öffentlichen Flächen sind in der jeweils geltenden Fassung folgende Gesetze und Vorschriften anzuwenden: Saarländisches Straßengesetz, Kommunale Koordinierungsrichtlinie, anerkannte Regeln der Technik, wie DIN-Vorschriften, Richtlinien und zusätzliche Technische Vertragsbedingungen sowie die einschlägigen besonderen Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern.
- (5) ¹Die Stadtwerke ist verpflichtet, soweit keine besonderen Vereinbarungen oder Auflagen bestehen, Bauarbeiten an ihren Anlagen zügig und ohne Unterbrechung auszuführen und nach Beendigung die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen, sonstigen Grundstücke und Gebäude unverzüglich auf ihre Kosten wieder in den Zustand zu versetzen, der den Verhältnissen vor Beginn der Arbeiten gleichkommt.
- (6) ¹Sollten nach Fertigstellung und Abnahme der Anlagen und nach Wiederherstellung der in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen, sonstigen Grundstücke und Gebäude innerhalb von fünf Jahren Mängel auftreten, die auf diese Arbeiten zurückzuführen sind, so ist die Stadtwerke verpflichtet, diese Mängel zu beheben. ²Kommt die Stadtwerke ihrer Verpflichtung in angemessener Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Stadtwerke beseitigen zu lassen. ³Die Stadt ist verpflichtet, an Abnahmeterminen binnen eines Monats ab Fertigstellungsmitteilung durch die Stadtwerke teilzunehmen.
- (7) ¹Sollte eine Meinungsverschiedenheit darüber entstehen, ob öffentliche Flächen, sonstige Grundstücke oder Gebäude nach Fertigstellung der Anlagen genügend wiederhergestellt sind, so entscheidet, wenn beide Vertragspartner sich nicht unter Hinzuziehung eines Sachverständigen einigen können, ein vom Minister für Umwelt benannter Sachverständiger. ²Dessen Entscheidung unterwerfen sich beide Vertragspartner. ³Die Kosten des Verfahrens trägt der unterliegende Vertragspartner.
- (8) ¹Die Stadt kann von der Stadtwerke die Beseitigung endgültig stillgelegter Anlagen verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Stadt erschweren oder behindern oder Schutzgüter nach Abs. 2 gefährden.
- (9) ¹Stadtwerke führt ein digitales Planwerk über ihre in der Stadt vorhandenen Leitungsnetze nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard auf der Basis eines Geographischen Informationssystems (GIS). ²Sie stellt der Stadt auf deren Wunsch eine aktualisierte Übersicht der im Stadtgebiet vorhandenen Stadtwerke-Versorgungsanlagen, gegebenenfalls in vereinfachter Form bezüglich Datenstruktur und Datenformat, unentgeltlich zur Verfügung. ³Die so überlassenen Unterlagen werden ohne Haftung für deren Richtigkeit und Vollständigkeit übergeben. ⁴Auch wird die Stadt nicht von ihren Pflichten gemäß § 5 dieses Vertrages entbunden. ⁵Im Übrigen erhält die Stadt auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.

§ 5 Baumaßnahmen der Stadt oder Dritter

- (1) ¹Die Stadt wird bei allen Dritten auf öffentlichen Flächen zu genehmigenden Aufgrabungen und dergleichen darauf hinweisen, dass dort Versorgungsleitungen der Stadtwerke vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei der Stadtwerke zu erfragen ist.
- (2) ¹Bei Aufgrabungen und dergleichen auf öffentlichen Flächen, die von der Stadt oder deren Beauftragten durchgeführt werden, ist die Stadt verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Versorgungsleitungen der Stadtwerke zu erkundigen. ²Außer in unvorhersehbaren Fällen wird sie 14 Tage vor Beginn dieser Arbeiten der Stadtwerke Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung der Anlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann. ³Werden durch Arbeiten der Stadt oder deren Beauftragten Anlagen der Stadtwerke beschädigt, so leistet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Schadensersatz.
- (3) ¹Einrichtungen und Anlagen, die Zwecken gem. § 4 Abs. 2 dienen, gelten innerhalb dieses Vertrages, unabhängig davon, wem sie gehören oder wer sie betreibt, als Anlagen und Einrichtungen der Stadt.
- (4) ¹Die Betreiber von anderen Energieversorgungs- oder Fernleitungsnetzen im Stadtgebiet gelten innerhalb dieses Vertrages als Dritte.

§ 6 Kostenaufteilung bei Änderungsmaßnahmen

¹Wird eine Umlegung oder Änderung an Energieversorgungsnetzen (Elektro) der Stadtwerke erforderlich, so gilt unbeschadet weitergehender Rechte (z. B. dinglicher Rechte) oder abweichender vertraglicher Regelungen (vgl. § 2 Abs. 7) folgendes:

- a) ¹Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der Stadtwerke im Interesse der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Versorgung mit elektrischer Energie, so trägt die Stadtwerke die entstehenden Kosten.
- b) ¹Eine Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der Stadt, insbesondere wegen städtebaulichen Neu- oder Umplanungen, Straßenneu-, -aus- oder -umbauten oder Bebauung von Grundstücken oder im Interesse von Einrichtungen nach § 5 Abs. 3, geht ebenfalls zu Lasten der Stadtwerke, soweit das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet betroffen ist und für die Umlegung oder Änderung ein öffentliches Interesse beispielsweise im Zusammenhang mit den in § 4 Abs. 2 genannten Zwecken besteht. In allen anderen Fällen, in denen Einrichtungen der Stadtwerke betroffen sind, die nicht dem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung zuzurechnen sind, tragen während der ersten zehn Jahre nach Errichtung oder wesentlicher Änderung der Versorgungsanlagen die Stadt und die Stadtwerke die entstehenden Kosten je zur Hälfte, in den folgenden zehn Jahren die Stadt zu 10 % und die Stadtwerke zu 90 %, danach die Stadtwerke zu 100 %. ³Ein besonderer Ausgleich „Neu für Alt“ findet nicht statt. ⁴Die Stadt wird die Stadtwerke rechtzeitig über derartige Vorhaben unterrichten und bei ihren Maßnahmen auf berechnete Wünsche der Stadtwerke Rücksicht nehmen.

- c) ¹Wird die Umlegung oder Änderung von einem Dritten veranlasst, so trägt, wenn gegen den Veranlasser kein Kostenerstattungsanspruch besteht, die Stadtwerke die entstehenden Kosten. ²Besteht ein Anspruch auf Kostenübernahme durch einen Dritten, der nur oder auch von der Stadt geltend gemacht werden kann, so ist die Stadt zur Geltendmachung zugunsten der Stadtwerke verpflichtet. ³Die Stadtwerke trägt alle der Stadt durch die Geltendmachung entstehenden Kosten.

§ 7 Schadensersatz durch die Stadtwerke

¹Die Stadtwerke haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die beim Bau, bei der Änderung, bei der Entfernung oder beim Betrieb von Anlagen der Stadtwerke der Stadt oder Dritten zugefügt werden. ²Für etwaige solche Schadensersatzansprüche Dritter an die Stadt hält die Stadtwerke die Stadt schadlos, jedoch darf die Stadt solche Ansprüche nur mit Zustimmung der Stadtwerke anerkennen oder sich über sie vergleichen. ³Lehnt die Stadtwerke die Zustimmung ab, so hat die Stadt bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit der Stadtwerke im Einzelnen abzustimmen und alles zu unternehmen, um den Schadensersatzanspruch abzuwenden. ⁴Die Stadtwerke trägt in diesem Fall alle der Stadt durch den Rechtsstreit entstehenden Kosten.

§ 8 Konzessionsabgabe

- (1) ¹Als Entgelt für die nach § 2 Abs. 1 eingeräumten Nutzungsrechte zahlt die Stadtwerke an die Stadt Konzessionsabgabe im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang.
- (2) ¹Bei der Bestimmung von Sonder- und Tarifikunden im Niederspannungsnetz sind die beiden Abgrenzungskriterien nach § 2 Abs. 7 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (KAV) vom 09.01.1992 i.d.F. vom 13.07.2005 in der jeweils geltenden Fassung kumulativ anzuwenden. ²Das gilt auch, wenn die Leistung nicht gemessen wird.
- (3) ¹Liefern Dritte im Wege der Durchleitung durch das Netz der Stadtwerke Strom an Letztverbraucher so sind von der Stadtwerke für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie von der Stadtwerke in vergleichbaren Fällen für eigene Lieferungen oder Lieferungen durch verbundene oder assoziierte Unternehmen im Konzessionsgebiet zu zahlen wären (§ 2 Abs. 6 KAV). ²Wird ein Weiterverteiler aus dem Netz der Stadtwerke über öffentliche Verkehrswege mit Strom beliefert, der diesen Strom ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher im Stadtgebiet weiterleitet, so hat die Stadtwerke für dessen Belieferung Konzessionsabgabe in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverters angefallen wäre (§ 2 Abs. 8 KAV).
- (4) ¹Abrechnungszeitraum für die Konzessionsabgabe ist das Kalenderjahr.
- (5) ¹Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Stadt werden von der Stadtwerke vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % des Vorjahresbetrages am Ende des abgelaufenen Quartals geleistet. ²Die endgültige Berechnung erfolgt nach Schluss des Kalenderjahres, spätestens bis zum 30. Juni des folgenden Jahres. ³Dabei sind die Berechnung, die ihr zu Grunde gelegten Daten sowie deren

Ermittlung nachvollziehbar darzustellen. ⁴Auf Wunsch der Stadt wird die Stadtwerke alle vier Jahre für das jeweils zuletzt abgelaufene Jahr auf ihre Kosten das Testat eines Wirtschaftsprüfers über die Richtigkeit der Abrechnung vorlegen.

§ 9 Andere Leistungen als Konzessionsabgaben

- (1) ¹Die Vertragspartner vereinbaren gem. § 3 Abs.1 Nr. 1 KAV Preisnachlässe für den aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 Kilovolt) abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt in Höhe von 10 v. H. des Entgelts für den Netzzugang. ²Zum Netzentgelt gehören nicht die weiteren Entgelte wie Konzessionsabgabe, Umlagen nach KWK Gesetz und sonstige bestehende oder zukünftig eingeführte Abgaben des Netzbetreibers bzw. Abgaben zur Netznutzung sowie Entgelte für Sonderleistungen.
- (2) ¹Für Wirtschaftsunternehmen der Stadt, die im Sinne des GWB im Wettbewerb stehen, wird dieser Nachlass nicht gewährt.
- (3) ¹Den Preisnachlass weist die Stadtwerke in der Rechnung offen aus.
- (4) ¹Vergütungen notwendiger Kosten im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 KAV sind mit der Zahlung einer Konzessionsabgabe nicht abgegolten. ²Sie werden in jedem Einzelfall gesondert berechnet. § 6 bleibt hiervon unberührt.
- (5) ¹Statt Berechnung der zu zahlenden Vergütung können andere Abrechnungsmodalitäten oder eine Ausführung der entsprechenden Maßnahmen durch die Stadtwerke vereinbart werden, soweit sichergestellt ist, dass die anderen Abrechnungsmodalitäten nicht zu einer Vergütung über das notwendige Maß hinaus führen können. ²Bei Meinungsverschiedenheiten über Zuordnung und Umfang notwendiger Kosten gilt § 4 Abs. 7, für Planung und Ausführung der entsprechenden Maßnahmen gelten §§ 3, 4 und 5 entsprechend.
- (6) ¹Für Leistungen, die ein Vertragspartner zum Vorteil des anderen erbringt werden Verwaltungskostenbeiträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 KAV in Höhe von 15 % der entstandenen Aufwendungen vereinbart. ²Besonders bei größeren Maßnahmen können andere Prozentsätze vereinbart werden.

§ 10 Zusammenarbeit mit der Stadt

- (1) ¹Die Stadtwerke wird die Stadt bei der Erstellung von kommunalen Energiekonzepten unterstützen und die erforderlichen Daten zur Verfügung stellen. ²Wenn die Stadt die Stadtwerke mit der Erstellung eines kommunalen Energiekonzepts beauftragt oder an dessen Erstellung beteiligt, ist die Stadtwerke nach Abstimmung bereit, hierfür im Rahmen des konzessionsabgabenrechtlich Zulässigen Leistungen zu gewährleisten.
- (2) ¹Die Stadtwerke wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Stadt in allen Fragen der örtlichen Energieversorgung unentgeltlich beraten und insbesondere auf Einladung an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, in denen Fragen der örtlichen Energieversorgung beraten werden, mit sachverständigem Personal teilnehmen.
- (3) ¹Die Stadtwerke wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Stadt unentgeltlich über Möglichkeiten zur sparsamen Energienutzung und über die Möglichkeiten der Nut-

zung regenerativer Energiequellen beraten. ²Die Stadtwerke verpflichtet sich, darauf hinzuwirken, dass auch die mit ihr verbundenen oder assoziierten Unternehmen in diesem Sinne tätig werden.

§ 11 Rechtsnachfolge

- (1) ¹Die Stadtwerke ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag - auch teilweise - auf ein anderes Unternehmen zu übertragen. ²Hierzu bedarf es der Zustimmung der Stadt; diese darf nicht versagt werden, wenn gegen die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers keine begründeten Bedenken bestehen. ³Dient die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen der Trennung von Netzbetrieb und Stromlieferung, so ist die Zustimmung der Stadt nicht erforderlich.
- (2) ¹Dieser Vertrag gilt, vorbehaltlich bestehender Rechte Dritter, auch für neu hinzukommende Stadtgebiete.
- (3) ¹Sollte das Stadtgebiet ganz oder teilweise in eine andere Gebietskörperschaft eingegliedert werden, wird dadurch das Vertragsverhältnis mit der Stadtwerke nicht berührt.

§ 12 Endschaftsbestimmungen

¹Wird dieser Vertrag nach seinem Ablauf nicht verlängert bzw. erneuert, ist die Stadtwerke nach § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG verpflichtet, ihre für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung notwendigen Verteilungsanlagen dem neuen Energieversorgungsunternehmen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu überlassen.

§ 13 Teilnichtigkeit, Wirtschaftsklausel und Gesetzesänderung

- (1) ¹Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. ²Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen.
- (2) ¹Bei wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, die die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages unmöglich machen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen.
- (3) Werden die in § 8 Abs. 2 und 3 oder § 9 Abs. 1, 4 und 6 genannten Bestimmungen der KAV aufgehoben oder geändert oder werden in die KAV die Regelungsmaterie betreffende neue Bestimmungen aufgenommen, verpflichten sich die Vertragspartner zu einer Anpassung der Bestimmungen, die diesen in rechtlich gültiger Weise im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommt.
- (4) Die Vertragspartner gehen nach eingehender Prüfung übereinstimmend davon aus, dass durch die Einhaltung des § 46 III EnWG auch die auf europäischem Recht beruhenden vergaberechtlichen Anforderungen erfüllt werden. Sollte sich dennoch we-

gen Verletzung europarechtlicher Vergabevorschriften eine einseitige Kündigungspflicht für die Stadt ergeben, kann daraus die Stadtwerke keinerlei Ansprüche herleiten.

§ 14 Gerichtsstand

¹Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Homburg.

§ 15 Inkrafttreten und Laufzeit

¹Dieser Vertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft und hat eine Laufzeit von 20 Jahren.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) ¹Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet worden.
- (2) ¹Mit Inkrafttreten dieses Vertrages treten alle vorhandenen früheren Konzessionsverträge und deren Nachträge zwischen der Stadt bzw. deren Rechtsvorgängerinnen und der Stadtwerke, soweit sie sich auf die öffentliche Stromversorgung im Stadtgebiet beziehen, außer Kraft.

Homburg, den 13. Oktober 2009

Stadt Homburg

(Unterschrift)
Karlheinz Schöner
Oberbürgermeister

Stadtwerke Homburg GmbH

(Unterschrift)
Wolfgang Ast
Geschäftsführer

KONZESSIONSVERTRAG

(Trinkwasser)

Zwischen

der Stadt Homburg
nachstehend "Stadt" genannt,

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Karlheinz Schöner

und

der Stadtwerke Homburg GmbH, Lessingstraße 3, 66424 Homburg
nachstehend "Stadtwerke" genannt,

vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Ast

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

¹Ziel dieses Vertrages ist es, durch die Bereitstellung und den Betrieb eines Trinkwasserversorgungsnetzes unter Nutzung städtischer Grundstücke eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet mit Trinkwasser zu gewährleisten. ²Im Hinblick auf dieses Ziel werden die Stadt und die Stadtwerke vertrauensvoll zusammenarbeiten.

§ 1 Betrieb des Trinkwasserversorgungsnetzes

¹Die Stadtwerke betreibt innerhalb der Stadt ein Trinkwasserversorgungsnetz für die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet. ²Sie wird demgemäß jedermann in der Stadt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der AVBWasserV, an ihr Netz anschließen und versorgen.

§ 2 Benutzungsrecht der Stadtwerke

- (1) ¹Die Stadt erteilt der Stadtwerke im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das Recht, bestehende sowie noch entstehende öffentliche Straßen im Sinne des § 2 des Saarländischen Straßengesetzes zur Errichtung und zum Betrieb aller für die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet mit Trinkwasser notwendigen Anlagen zu benutzen und die Trinkwasserversorgung sicher zu stellen,

soweit dadurch der Gemeingebrauch gem. § 14 Saarl. StrG nicht ausgeschlossen oder unzumutbar beeinträchtigt wird. ²Die Stadtwerke kann diese Anlagen auch für die Trinkwasserversorgung von Gebieten außerhalb der Stadt benutzen.

- (2) ¹Die Stadtwerke ist im Rahmen des Absatzes 1 berechtigt, im Stadtgebiet auch Anlagen zu errichten und zu betreiben, die nicht für die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet notwendig sind.
- (3) ¹Sollte dieser Vertrag nach seinem Ablauf zwischen den Vertragspartnern nicht erneuert werden, gelten die Wegebenutzungsrechte im Sinne des Absatzes 1 für vorhandene Anlagen der Stadtwerke, die auch für andere Zwecke als der Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet genutzt werden während eines Zeitraums von 30 Jahren, beginnend an dem Tage, an dem der Netzbetrieb für die Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet durch die Stadtwerke endet, weiter. ²Hierfür verpflichtet sich die Stadtwerke zur Zahlung eines angemessenen Entgelts, sofern dieses für entsprechende Anlagen in oder auf Landstraßen erhoben wird. ³Die §§ 3, 4, 5, 7, 11, 13 und 14 dieses Vertrages gelten entsprechend. ⁴§ 6 dieses Vertrages gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Stadtwerke in den Fällen des § 6 Buchstabe b die Kosten der Umlegung oder Änderung zu 100% trägt.
- (4) ¹Anlagen im Sinne dieses Vertrages sind, soweit nicht anderes bestimmt ist, alle für die Trinkwasserversorgung innerhalb und außerhalb des Stadtgebiets erforderlichen Leitungen, einschließlich Fernwirk- und Nachrichtenleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, wie z. B. Hochbehälter, Druckerhöhungsanlagen.
- (5) ¹Falls die Stadt das Recht zur Nutzung der öffentlichen Straßen im Sinne des Absatzes 1 für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen nur im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnis erteilen kann, wird sie dieses Recht nach Möglichkeit erteilen.
- (6) ¹Soweit die Stadt für Flächen nach Abs.1 Benutzungsrechte aus eigener Befugnis nicht erteilen kann, unterstützt sie mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln die Stadtwerke während der Laufzeit dieses Vertrages auf deren Antrag dabei, dass der Stadtwerke ein entsprechendes Benutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. ²Zu diesem Zweck stellt die Stadtwerke der Stadt die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.
- (7) ¹Die Benutzung sonstiger Grundstücke der Stadt, die nicht öffentliche Straßen im Sinne des Absatzes 1 sind, für Zwecke des Netzbetriebes für die allgemeine Versorgung innerhalb oder außerhalb des Stadtgebietes durch die Stadtwerke ist - soweit die Stadtwerke hierzu nicht nach anderen Vorschriften berechtigt ist - nur auf der Grundlage eines gesondert abzuschließenden Vertrages zulässig.
- (8) ¹Die Stadtwerke wird bei Inanspruchnahme der von der Stadt nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Flächen darauf achten, dass die daraus entstehenden Beeinträchtigungen für die Stadt und die Nutzungsberechtigten möglichst gering sind.
- (9) ¹Die Stadt wird der Stadtwerke während der Laufzeit dieses Vertrages bei der Beschaffung von Grundstücken zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Versorgung

des Stadtgebietes mit Trinkwasser erforderlichen Anlagen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach besten Kräften Unterstützung gewähren.

- (10) ¹Bei der Entwidmung von Flächen nach Abs.1 bleiben die Benutzungsrechte der Stadtwerke aufrechterhalten.
- (11) ¹Vor einer Veräußerung von Flächen gemäß Absatz 7, für die ein gesonderter Vertrag besteht, wird die Stadt die Stadtwerke rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen der Stadtwerke zu deren Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. ²Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit sowie den Ausgleich für eine etwaige Wertminderung des Grundstücks trägt die Stadtwerke.

§ 3 Investitionsplanung

- (1) ¹Die Vertragspartner werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften hierzu bereits verpflichtet sind, für alle Fälle gegenseitiger Betroffenheit fünfjährige Investitionsprogramme (Grobplanung) aufstellen, fortschreiben und jährlich bis 30.09. gegenseitig abstimmen. ²Erstes Jahr eines Investitionsprogramms ist das laufende Jahr.
- (2) ¹Für das kommende Jahr ist die Investitionsplanung so auszugestalten, dass Art und Umfang der geplanten Maßnahmen und ein Bauzeitenplan erkennbar sind.
- (3) ¹Im Rahmen der Abstimmung kann jeder Vertragspartner Änderungen vorschlagen oder verlangen, die ihm zur Wahrung berechtigter Interessen notwendig erscheinen.

§ 4 Baumaßnahmen der Stadtwerke

- (1) ¹Die Stadtwerke verpflichtet sich, unabhängig von der Investitionsplanung nach § 3, möglichst frühzeitig - in der Regel spätestens drei Monate - vor Beginn von Bauten oder Änderungen ihrer Anlagen der Stadt konkrete Maßnahmenpläne vorzulegen. ²Notwendige Aufgrabungen von öffentlichen Flächen, die nicht nach Satz 1 abgestimmt werden konnten, wird die Stadtwerke der Stadt möglichst frühzeitig, bei Beseitigung von Störungen unverzüglich nach Aufnahme der Arbeiten anzeigen. ³Zuständige Stelle der Stadt für alle Vorlagen und Anzeigen ist die kommunale Koordinierungsstelle für Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum, solange diese offiziell nicht eingerichtet ist, die für die Unterhaltung der städtischen Straßen zuständige Abteilung. ⁴Aufgrabungsgenehmigungen kann die zuständige Stelle der Stadt mündlich oder schriftlich mit Auflagen erteilen.
- (2) ¹Auf Verlangen der Stadt vor Baubeginn hat die Stadtwerke Änderungen vorzunehmen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder zur Wahrung anderer berechtigter Belange der Stadt, insbesondere des Natur-, Landschafts-, Umwelt -, Wasser-, Hochwasser- und Gewässerschutzes sowie der öffentlichen Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, notwendig sind.
- (3) ¹Unabhängig von den erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnissen hat die Stadtwerke den definitiven Beginn einer Maßnahme auf Flächen

nach § 2 Abs.1, außer in unvorhersehbaren Fällen, 14 Tage vorher der Stadt, anzuzeigen.

- (4) ¹Die Stadtwerke muss dafür Sorge tragen, dass durch Straßenarbeiten der Verkehr möglichst wenig behindert wird; ferner sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. ²Für alle Arbeiten auf öffentlichen Flächen sind in der jeweils geltenden Fassung folgende Gesetze und Vorschriften anzuwenden: Saarländisches Straßengesetz, Kommunale Koordinierungsrichtlinie, anerkannte Regeln der Technik, wie DIN-Vorschriften, Richtlinien und zusätzliche Technische Vertragsbedingungen sowie die einschlägigen besonderen Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern.
- (5) ¹Die Stadtwerke ist verpflichtet, soweit keine besonderen Vereinbarungen oder Auflagen bestehen, Bauarbeiten an ihren Anlagen zügig und ohne Unterbrechung auszuführen und nach Beendigung die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen, sonstigen Grundstücke und Gebäude unverzüglich auf ihre Kosten wieder in den Zustand zu versetzen, der den Verhältnissen vor Beginn der Arbeiten gleichkommt.
- (6) ¹Sollten nach Fertigstellung und Abnahme der Anlagen und nach Wiederherstellung der in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen, sonstigen Grundstücke und Gebäude innerhalb von fünf Jahren Mängel auftreten, die auf diese Arbeiten zurückzuführen sind, so ist die Stadtwerke verpflichtet, diese Mängel zu beheben. ²Kommt die Stadtwerke ihrer Verpflichtung in angemessener Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Stadtwerke beseitigen zu lassen. ³Die Stadt ist verpflichtet, an Abnahmeterminen binnen eines Monats ab Fertigstellungsmitteilung durch die Stadtwerke teilzunehmen.
- (7) ¹Sollte eine Meinungsverschiedenheit darüber entstehen, ob öffentliche Flächen, sonstige Grundstücke oder Gebäude nach Fertigstellung der Anlagen genügend wiederhergestellt sind, so entscheidet, wenn beide Vertragspartner sich nicht unter Hinzuziehung eines Sachverständigen einigen können, ein vom Minister für Umwelt benannter Sachverständiger. ²Dessen Entscheidung unterwerfen sich beide Vertragspartner. ³Die Kosten des Verfahrens trägt der unterliegende Vertragspartner.
- (8) ¹Die Stadt kann von der Stadtwerke die Beseitigung endgültig stillgelegter Anlagen verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Stadt erschweren oder behindern oder Schutzgüter nach Abs. 2 gefährden.
- (9) ¹Stadtwerke führt ein digitales Planwerk über ihre in der Stadt vorhandenen Leitungsnetze nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard auf der Basis eines Geographischen Informationssystems (GIS). ²Sie stellt der Stadt auf deren Wunsch eine aktualisierte Übersicht der im Stadtgebiet vorhandenen Stadtwerke-Versorgungsanlagen, gegebenenfalls in vereinfachter Form bezüglich Datenstruktur und Datenformat, unentgeltlich zur Verfügung. ³Die so überlassenen Unterlagen werden ohne Haftung für deren Richtigkeit und Vollständigkeit übergeben. ⁴Auch wird die Stadt nicht von ihren Pflichten gemäß § 5 dieses Vertrages entbunden. ⁵Im Übrigen erhält die Stadt auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.

§ 5 Baumaßnahmen der Stadt oder Dritter

- (1) ¹Die Stadt wird bei allen Dritten auf öffentlichen Flächen zu genehmigenden Aufgrabungen und dergleichen darauf hinweisen, dass dort Versorgungsleitungen der Stadtwerke vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei der Stadtwerke zu erfragen ist.
- (2) ¹Bei Aufgrabungen und dergleichen auf öffentlichen Flächen, die von der Stadt oder deren Beauftragten durchgeführt werden, ist die Stadt verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Versorgungsleitungen der Stadtwerke zu erkundigen. ²Außer in unvorhersehbaren Fällen wird sie 14 Tage vor Beginn dieser Arbeiten der Stadtwerke Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung der Anlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann. ³Werden durch Arbeiten der Stadt oder deren Beauftragten Anlagen der Stadtwerke beschädigt, so leistet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Schadensersatz.
- (3) ¹Einrichtungen und Anlagen, die Zwecken gem. § 4 Abs. 2 dienen, gelten innerhalb dieses Vertrages, unabhängig davon, wem sie gehören oder wer sie betreibt, als Anlagen und Einrichtungen der Stadt.
- (4) ¹Die Betreiber von anderen Energieversorgungs- oder Fernleitungsnetzen im Stadtgebiet gelten innerhalb dieses Vertrages als Dritte.

§ 6 Kostenaufteilung bei Änderungsmaßnahmen

¹Wird eine Umlegung oder Änderung an Trinkwasserversorgungsnetzen der Stadtwerke erforderlich, so gilt unbeschadet weitergehender Rechte (z. B. dinglicher Rechte) oder abweichender vertraglicher Regelungen (vgl. § 2 Abs. 7) folgendes:

- a) ¹Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der Stadtwerke im Interesse der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Versorgung mit Trinkwasser, so trägt die Stadtwerke die entstehenden Kosten.
- b) ¹Eine Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der Stadt, insbesondere wegen städtebaulicher Neu- oder Umplanungen, Straßenneu-, -aus- oder -umbauten oder Bebauung von Grundstücken oder im Interesse von Einrichtungen nach § 5 Abs. 3, geht, soweit das Trinkwasserversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet betroffen ist und für die Umlegung oder Änderung ein öffentliches Interesse beispielsweise im Zusammenhang mit den in § 4 Abs. 2 genannten Zwecken besteht, während der ersten zehn Jahre nach Errichtung oder wesentlicher Änderung der Versorgungsanlagen, zu einem Drittel zu Lasten der Stadt und zu zweit Dritteln zu Lasten der Stadtwerke, danach zu 100 % zu Lasten der Stadtwerke. ²In allen anderen Fällen, in denen Einrichtungen der Stadtwerke betroffen sind, die nicht dem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung zuzurechnen sind, tragen während der ersten zehn Jahre nach Errichtung oder wesentlicher Änderung der Versorgungsanlagen die Stadt und die Stadtwerke die entstehenden Kosten je zur Hälfte, in den folgenden zehn Jahren die Stadt zu 10 % und die Stadtwerke zu 90 %, danach die Stadtwerke zu 100 %. ³Ein besonderer Ausgleich „Neu für Alt“ findet nicht statt.

⁴Die Stadt wird die Stadtwerke rechtzeitig über derartige Vorhaben unterrichten und bei ihren Maßnahmen auf berechnigte Wünsche der Stadtwerke Rücksicht nehmen.

- c) ¹Wird die Umlegung oder Änderung von einem Dritten veranlasst, so trägt, wenn gegen den Veranlasser kein Kostenerstattungsanspruch besteht, die Stadtwerke die entstehenden Kosten. ²Besteht ein Anspruch auf Kostenübernahme durch einen Dritten, der nur oder auch von der Stadt geltend gemacht werden kann, so ist die Stadt zur Geltendmachung zugunsten der Stadtwerke verpflichtet. ³Die Stadtwerke trägt alle der Stadt durch die Geltendmachung entstehenden Kosten.

§ 7 Schadensersatz durch die Stadtwerke

¹Die Stadtwerke haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die beim Bau, bei der Änderung, bei der Entfernung oder beim Betrieb von Anlagen der Stadtwerke der Stadt oder Dritten zugefügt werden. ²Für etwaige solche Schadensersatzansprüche Dritter an die Stadt hält die Stadtwerke die Stadt schadlos, jedoch darf die Stadt solche Ansprüche nur mit Zustimmung der Stadtwerke anerkennen oder sich über sie vergleichen. ³Lehnt die Stadtwerke die Zustimmung ab, so hat die Stadt bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit der Stadtwerke im Einzelnen abzustimmen und alles zu unternehmen, um den Schadensersatzanspruch abzuwenden. ⁴Die Stadtwerke trägt in diesem Fall alle der Stadt durch den Rechtsstreit entstehenden Kosten.

§ 8 Konzessionsabgabe

- (1) ¹Als Entgelt für die nach § 2 Abs. 1 eingeräumten Nutzungsrechte zahlt die Stadtwerke an die Stadt Konzessionsabgabe im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang.
- (2) ¹Abrechnungszeitraum für die Konzessionsabgabe ist das Kalenderjahr.
- (3) ¹Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Stadt werden von der Stadtwerke vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % des Vorjahresbetrages am Ende des abgelaufenen Quartals geleistet. ²Die endgültige Berechnung erfolgt nach Schluss des Kalenderjahres, spätestens bis zum 30. Juni des folgenden Jahres. ³Dabei sind die Berechnung, die ihr zu Grunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen. ⁴Auf Wunsch der Stadt wird die Stadtwerke alle vier Jahre für das jeweils zuletzt abgelaufene Jahr auf ihre Kosten das Testat eines Wirtschaftsprüfers über die Richtigkeit der Abrechnung vorlegen.

§ 9 Andere Leistungen als Konzessionsabgaben

- (1) ¹Die Stadtwerke räumt der Stadt Preisnachlässe für den nach allgemeinen Tarifen abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt - mit Ausnahme des Verbrauchs in Wohnungen und Mietshäusern - in Höhe von 10% des Rechnungsbetrages ein.

- (2) ¹Für Wirtschaftsunternehmen der Stadt, die im Sinne des GWB im Wettbewerb stehen, wird dieser Nachlass nicht gewährt.
- (3) ¹Den Preisnachlass weist die Stadtwerke in der Rechnung offen aus.
- (4) ¹Vergütungen notwendiger Kosten in Anlehnung an § 3 Abs. 1 Nr. 2 KAV sind mit der Zahlung einer Konzessionsabgabe nicht abgegolten. ²Sie werden in jedem Einzelfall gesondert berechnet. § 6 bleibt hiervon unberührt.
- (5) ¹Statt Berechnung der zu zahlenden Vergütung können andere Abrechnungsmodalitäten oder eine Ausführung der entsprechenden Maßnahmen durch die Stadtwerke vereinbart werden, soweit sichergestellt ist, dass die anderen Abrechnungsmodalitäten nicht zu einer Vergütung über das notwendige Maß hinaus führen können. ²Bei Meinungsverschiedenheiten über Zuordnung und Umfang notwendiger Kosten gilt § 4 Abs. 7, für Planung und Ausführung der entsprechenden Maßnahmen gelten §§ 3, 4 und 5 entsprechend.
- (6) ¹Für Leistungen, die ein Vertragspartner zum Vorteil des anderen erbringt, werden Verwaltungskostenbeiträge in Anlehnung an § 3 Abs. 1 Nr. 3 KAV in Höhe von 15 % der entstandenen Aufwendungen vereinbart. ²Besonders bei größeren Maßnahmen können andere Prozentsätze vereinbart werden.

§ 10 Zusammenarbeit mit der Stadt

- (1) ¹Die Stadtwerke wird die Stadt bei der Erstellung von kommunalen Energiekonzepten unterstützen und die erforderlichen Daten zur Verfügung stellen. ²Wenn die Stadt die Stadtwerke mit der Erstellung eines kommunalen Energiekonzepts beauftragt oder an dessen Erstellung beteiligt, ist die Stadtwerke nach Abstimmung bereit, hierfür im Rahmen des konzessionsabgabenrechtlich zulässigen Leistungen zu gewährleisten.
- (2) ¹Die Stadtwerke wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Stadt in allen Fragen der örtlichen Energie- und Trinkwasserversorgung unentgeltlich beraten und insbesondere auf Einladung an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, in denen Fragen der örtlichen Energie- und Trinkwasserversorgung beraten werden, mit sachverständigem Personal teilnehmen.
- (3) ¹Die Stadtwerke wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Stadt unentgeltlich über Möglichkeiten zur sparsamen Energie- und Trinkwassernutzung beraten. ²Die Stadtwerke verpflichtet sich, darauf hinzuwirken, dass auch die mit ihr verbundenen oder assoziierten Unternehmen in diesem Sinne tätig werden.

§ 11 Rechtsnachfolge

- (1) ¹Die Stadtwerke ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag - auch teilweise - auf ein anderes Unternehmen zu übertragen. ²Hierzu bedarf es der Zustimmung der Stadt; diese darf nicht versagt werden, wenn gegen die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers keine begründeten Bedenken bestehen. ³Dient die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen der Trennung von Netzbetrieb und Trinkwasserlieferung, so ist die Zustimmung der Stadt nicht erforderlich.
- (2) ¹Dieser Vertrag gilt, vorbehaltlich bestehender Rechte Dritter, auch für neu hinzukommende Stadtgebiete.
- (3) ¹Sollte das Stadtgebiet ganz oder teilweise in eine andere Gebietskörperschaft eingegliedert werden, wird dadurch das Vertragsverhältnis mit der Stadtwerke nicht berührt.

§ 12 Endschaftsbestimmungen

¹Wird dieser Vertrag nach seinem Ablauf nicht verlängert bzw. erneuert, ist die Stadtwerke verpflichtet, ihre für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung notwendigen Verteilungsanlagen dem neuen Trinkwasserversorgungsunternehmen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu überlassen.

§ 13 Teilnichtigkeit, Wirtschaftsklausel und Gesetzesänderung

- (1) ¹Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. ²Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen.
- (2) ¹Bei wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, die die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages unmöglich machen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen.

§ 14 Gerichtsstand

¹Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Homburg.

§ 15 Inkrafttreten und Laufzeit

¹Dieser Vertrag tritt am 01.07.2010 in Kraft und hat eine Laufzeit von 30 Jahren.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) ¹Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet worden.
- (2) ¹Mit Inkrafttreten dieses Vertrages treten alle vorhandenen früheren Konzessionsverträge und deren Nachträge zwischen der Stadt bzw. deren Rechtsvorgängerinnen und der Stadtwerke, soweit sie sich auf die öffentliche Trinkwasserversorgung im Stadtgebiet beziehen, außer Kraft.
- (3) Die in § 1 genannte AVBWasserV ist in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil des Vertrages.

Homburg, den 1. Juli 2010

Stadt Homburg

(Unterschrift)
Karlheinz Schöner
Oberbürgermeister

Stadtwerke Homburg GmbH

(Unterschrift)
Wolfgang Ast
Geschäftsführer